

IHK Schleswig-Holstein | Heinrichstraße 28-34 | 24937 Flensburg

Innen- und Rechtsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Per Mail an:

Innenausschuss@landtag.ltsh.de

**Jonathan Seiffert**  
Federführung Raumordnung

Ansprechpartner/E-Mail  
Jonathan.seiffert@flensburg.ihk.de

Telefon  
0461 806-466

Telefax  
0461 806-9466

Datum  
30. April 2024

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Sehr geehrter Kürschner,

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzesentwurfs und der damit verbundenen Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme geben wir im Namen unserer Arbeitsgemeinschaft der drei schleswig-holsteinischen Industrie- und Handelskammern ab, die von der IHK Flensburg, der IHK zu Kiel und der IHK zu Lübeck getragen wird.

Grundsätzlich bewerten wir die Zielsetzung des Landes Schleswig-Holstein positiv, den landesgesetzlichen Rahmen zeitnah so anzupassen, dass die auf Bundesebene gesetzten Regelungen sich in diesem wiederfinden und es keine Unklarheiten in Bezug auf konkrete Regelungsfälle gibt.

Wir haben jedoch auch bei den folgenden Aspekten Bedenken in Bezug auf die geplanten Änderungen.

1. §5  
Die Streichung der Industrie- und Handelskammern als Institutionen, die explizit beteiligt werden müssen bei der Aufstellung neuer Raumordnungspläne, erachten wir als nicht zielführend. Es sollte sichergestellt werden, dass die Träger öffentlicher Belange direkt auf Beteiligungsverfahren aufmerksam gemacht werden.
2. § 15 Absatz 7  
Hier sehen wir es als kritisch, dass die Bezugnahme auf eine existierende Zumutbarkeit hinsichtlich der Zulieferung von Gutachten an die Landesplanungsbehörde gestrichen wurde. Im Sinne einer notwendigen Entbürokratisierung von Planungsverfahren sollte es das Ziel sein, möglichst wenige Gutachten einreichen zu müssen. Dass die Vorhabenträger durch die geplante Änderung keine Möglichkeit mehr haben sollen, sich auf eine fehlende Zumutbarkeit zu beziehen, betrachten wir vor diesem Hintergrund als nicht sinnvoll.
3. §13b Absatz 1 Nr. 1  
Hier sollte darauf geachtet werden, dass die „Nutzungen und Funktionen“, die mit einer Windenergienutzung unvereinbar sind, auch abschließend definiert werden können, um Unklarheiten vorzubeugen.

4. §13b Absatz 1 Nr. 4

Hier sollte definiert werden, wie die Abstimmung stattzufinden hat und wie bei ggf. auftauchenden Gegenstimmen im Abstimmungsprozess zu verfahren ist.

5. §13b Absatz 2 Nr. 1

Hier sollte die „Unmittelbarkeit“ klar definiert sein bzw. im Zweifel gestrichen werden, wenn hierdurch in der Praxis zu viele denkbare Fallkonstellationen von dieser Möglichkeit ausgeschlossen wären.

Zur Einführung des Paragraphen 13b können wir uns in Bezug auf eine allgemeine Bewertung nicht äußern, da hier das Meinungsbild bei unseren Mitgliedsunternehmen sehr heterogen ist. Teile unserer Mitgliedschaft lehnen die durch das Land angestrebte Einschränkung der kommunalen Planungsmöglichkeit durch §13 b ab, da hierdurch der Ausbau der Windenergienutzung zu stark gebremst werde. Ebenso vertreten Teile unserer Mitgliedschaft die Auffassung, dass durch die Justierung der Möglichkeiten der Kommunen durch §13b ein guter Kompromiss bestehe, der die hohe Akzeptanz für die Windenergie weiterhin gewährleiste und auch verhindere, dass es zu einer Überbeanspruchung von Planungskapazität komme.

Mit freundlichen Grüßen



Jonathan Seiffert